

Satzung – Schulverein GSNS von 2015 e.V.

(Stand: 29. Oktober 2018, nach taggleichem Beschluss der Satzungsänderung)

§ 1 Name, Sitz

Der Schulverein GSNS, von 2015 e.V. hat seinen Sitz in Norderstedt. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das Ziel des Schulvereins ist die materielle und finanzielle, sowie die ideelle und ehrenamtliche Unterstützung der schulischen Arbeit, sowie des schulischen Lebens an der Grundschule Niendorfer Straße.

Die zur Verwirklichung dieser Zwecke benötigten Mittel gewinnt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist der / die jeweilige Rektor/ Rektorin der Grundschule Niendorfer Straße.

Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Gründung des Vereins bzw. mit der Übernahme des genannten Amtes bzw. mit der Bestellung, sofern die betreffende Person nicht dem Vorstand gegenüber ausdrücklich schriftlich erklärt, dass keine Mitgliedschaft bestehen soll.

Als weitere Mitglieder können dem Verein die Eltern der Schüler und Schülerinnen, sowie andere natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen angehören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind bzw. bei mehreren Kindern, das letzte Kind einer Familie die Grundschule Niendorfer Straße verlässt.

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die unter § 3 genannten Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 Euro pro Schuljahr. Der Beitrag ist jeweils zum 15. September eines Jahres fällig.

Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages ist möglich liegt im Interesse des Vereins. Die Höhe des selbstgewählten Beitrages ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Der Beitrag wird binnen vier Wochen nach Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.

Die Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Jahresbeitrag unter die Mindestgrenze herabsetzen, wenn dafür in der Person des Mitgliedes wirtschaftliche Gründe vorliegen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr lehnt sich an das Schuljahr an (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand des Vereins
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein sowohl gerichtlich, wie auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen muss.

Bei Beträgen bis 500 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Fördermittel. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind in separaten Wahlgängen zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich.

§ 8 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus

- a) den drei Vorstandsmitgliedern
- b) dem Rektor / der Rektorin der Grundschule Niendorfer Straße
- c) einer Lehrkraft der Grundschule Niendorfer Straße
- d) zwei weiteren Mitgliedern

Der Beirat wird vom Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Fördermittel ab 500,01 Euro pro Vorgang. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

§ 9 Finanzmittel

Die Finanzmittel bestehen aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, aus Spenden sowie aus weiteren Einnahmen (z.B. aus eigenen Veranstaltungen)

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können gegen entsprechende Nachweise erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Vorstand bzw. der Beirat (entsprechend §§ 7,8 dieser Satzung) mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung für die Verwendung der Mittel. Persönliche Daten unterliegen hierbei der Geheimhaltung.

§ 11 Verwaltung der Finanzmittel

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Er/Sie erstellt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung.

§ 12 Rechnungsprüfer

Nach Fertigstellung der Jahresabrechnung erfolgt zeitnah die Rechnungsprüfung durch einen auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Dabei sind mindestens die ordnungsgemäße Buchung der Finanzmittel, die rechnerische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen. Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin bescheinigen auf dem Original der Jahresabrechnung die Prüfung sowie das Prüfergebnis. Außerdem berichtet der Kassenprüfer/die Kassenprüferin auf der Mitgliederversammlung über die Prüfung und das Prüfergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden in regelmäßigen Abständen jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Beirat durch Beschluss oder wenn es mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern durch den Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher bekanntgegeben werden.

Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu ernennen. Über die Verhandlungen/Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Das Protokoll wird von Schriftführer, vom Vorsitzenden sowie von zwei beliebigen Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hierrüber kann nur in Anwesenheit des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens fünf Vereinsmitgliedern gestellt werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern auf dem Postweg (Datum des Poststempels) zugesandt werden. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Norderstedt, dies es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule Niendorfer Straße bzw. ihrer Nachfolgeschule zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung des Schulvereins der Grundschule Niendorfer Straße tritt direkt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Norderstedt, 28.10.2018:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassenwartin

Unterschriften der anwesenden Mitglieder:

Änderungen:

§ 3 – redaktionelle Änderungen, Fehlerkorrektur

§ 4 – redaktionelle Änderungen , jährlich ersetzt durch pro Schuljahr, Fälligkeit festgelegt

§ 7 – redaktionelle Änderungen, Änderung auf 500 Euro pro Vorgang

§ 8 – redaktionelle Änderungen, Reduzierung der Anzahl der Beiratsmitglieder

§ 10 – redaktionelle Änderungen, Auslagenersatzung wurde aufgenommen; Streichung letzter Absatz

§ 11 – redaktionelle Änderungen

§ 12 – redaktionelle Änderungen, Kassenprüfer wird auf Versammlung gewählt

§ 13 – redaktionelle Änderungen